



## Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Stadtbibliothek

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Blumberg hat am 22.10.2015 die Änderung der Jahresentgelte beschlossen. Folgende Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Stadtbibliothek, zuletzt geändert am 25.01.1994 sowie am 25.09.2001, werden wie folgt festgelegt.

### I. Allgemeines

#### 1. Grundsatz

- a) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Blumberg.
- b) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- c) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch auf alle anderen Medien entsprechend angewendet.

#### 2. Benutzung

- a) Die Stadtbibliothek steht jedermann zur Benutzung offen.
- b) Die Bibliothek dient der Information, der Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung.

#### 3. Anmeldung/Leseausweis

- a) Jede/r Leser/in der Stadtbibliothek erhält zur Benutzung der Bibliothek auf Antrag einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis) vorzulegen. Kinder erhalten auf Wunsch einen eigenen Leseausweis, sobald sie in die Schule gehen. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig.
- b) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Leseausweis mitzubringen. Eine Entleihe ohne Leseausweis ist grundsätzlich nicht möglich.
- c) Wohnungsänderungen oder der Verlust des Leseausweises sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust wird gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ein Ersatzausweis ausgestellt.
- d) Falls der Leser/die Leserin den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er/sie der Stadt Blumberg für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Leseausweises entstehen.

#### **4. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Blumberg folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der Sorgeberechtigte (Hauptwohnsitz).

#### **5. Ausleihe**

- a) Die Bücher werden jeweils für 4 Wochen, alle anderen Medien für 2 Wochen ausgeliehen. In Sonderfällen können vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festgesetzt werden. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Als Präsenzbestände gekennzeichnete Bücher werden nicht ausgeliehen.
- b) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

#### **6. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung**

- a) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bibliothek verfügt werden.
- b) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- c) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur nach Zustimmung des Bibliothekspersonals aufgehängt oder verteilt werden.
- d) Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- e) Das Rauchen sowie das Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

#### **7. Behandlung von Medien, Haftung**

Alle Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Leser/die Leserin von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst dem Leser/der Leserin zugeordnet werden.

## II. Regelung der Leistungsentgelte

### 1. Jahresausweise

Das Jahresbenutzungsentgelt wird bei der ersten Entleiher erhoben. Dafür wird ein Leseausweis ausgestellt, der ab dem Ausstellungsdatum für 12 Monate Gültigkeit hat.

### 2. Höhe der Jahresentgelte

Erwachsene ab 18 Jahren	15,00 Euro
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler u. Studenten über 18 Jahren nach Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises	6,00 Euro
Familienleseausweis	20,00 Euro

Beim Familientarif wird auf Wunsch für jedes Familienmitglied, welches die Bibliothek benutzen will, ein Leseausweis ausgestellt. Der Familienleseausweis ist lediglich für Familien mit schulpflichtigen Kindern und gleichem Wohnsitz möglich.

### 3. Schnupperausweis

Der Schnupperausweis soll potentiellen Neulesern die Möglichkeit geben, die Stadtbibliothek kennenzulernen.

Der Schnupperausweis hat eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum und kann pro Person nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Erwachsene ab 18 Jahren	2,50 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schüler und Studenten über 18 Jahre nach Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises	kostenlos

Inhaber einer KONUS-Gästekarte können kostenlos Medien ausleihen und das Internet auf den öffentlichen Computern benutzen.

### 4. Sonderentgelte für Fernleihe

Für Fernleihen wird bei positiv erledigter Fernleihe ein Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Medium erhoben.

### 5. Sonstige Gebühren

Internet-Surfen à 10 Minuten	0,50 Euro
------------------------------	-----------

Leser ab 12 Jahren mit einem gültigen Leseausweis können kostenlos ins Internet.

### 6. Verlust des Leseausweises

Bei Ausweisverlust und Neuausstellung eines Leseausweises werden 2,75 Euro erhoben. Entleihungen ohne Ausweis sind grundsätzlich nicht möglich.

## 7. Verlust und Beschädigungen von Büchern/Medien

Für verlorene oder beschädigte Bücher/Medien und mit deren Ersatzbeschaffung in Zusammenhang stehende Aufwendungen werden der Neuwert und die tatsächlich angefallenen Kosten wie z.B. Porto, Folie in Rechnung gestellt.

## 8. Versäumnisentgelte und Mahngebühren

Die Versäumnisentgelte für verspätet zurückgegebene Medien betragen bei einer Versäumnis von

bis zu einer Woche	0,50 Euro
ab der 2. Woche	1,00 Euro
ab der 3. Woche	1,00 Euro
ab der 5. Woche	2,50 Euro
ab der 7. Woche	4,00 Euro

## 9. Anwendung der Entgeltordnung

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden die Regelungen dieser Entgeltordnung vom Benutzer anerkannt. Wird die Stadtbibliothek aus technischen oder betrieblichen Gründen während des Jahres vorübergehend geschlossen, so besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der bezahlten Entgelte oder auf eine Verlängerung des Leseausweises.

Blumberger Schulklassen können nach Terminabsprache in Anwesenheit eines Lehrers kostenlos eine Führung durch die Stadtbibliothek erhalten, soweit dies im Rahmen des Unterrichts durchgeführt wird. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Lehrer.

## 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsbedingungen treten zum 01. Januar 2016 in Kraft. Die in den Geschäftsbedingungen vom 29.10.2001 festgesetzten Entgeltregelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Blumberg, den 03.12.2015



Markus Keller  
Bürgermeister